

Pferd reißt sich auf dem Reitgelände los

Gegen Pferdeanhänger gesprungen: Der Halter des verletzten Tieres verlangt vom Ausbilder die Behandlungskosten ersetzt

Pferdebesitzer A brachte sein Pferd in einem Rennstall unter, für den er früher Tiertransporte durchgeführt hatte. Nun vertraute er Herrn B — Pferdetrainer und zugleich Geschäftsführer der X-GmbH, die den Rennstall betrieb — ein junges Tier zur Ausbildung an, um es auf Turniere vorzubereiten. Schon am ersten Tag kam es nach dem Training in der Führenanlage zu einem Unfall.

Trainiert wurde das Pferd vom erfahrenen Reiter C, der es schon auf dem Hof von A eingeritten hatte. Auf dem Weg von der Führenanlage zum Abspritzplatz scheute das Tier, stieg hoch und riss sich von C los. Es sprang gegen das Stützrad eines Pferdeanhängers und verletzte sich an der Brust. Für die Behandlungskosten von 3.454 Euro forderte der Tierhalter Schadenersatz von Trainer B.

Auf dem Trainingsgelände so nahe am Abspritzplatz einen Pferdeanhänger abzustellen, gefährde die Tiere, erklärte Tierhalter A. Das sei eine erhebliche Pflichtverletzung. Zudem habe Trainer C das Pferd nicht ausreichend gesichert, etwa durch ein Steigergebiss. Sonst hätte es sich auf dem Weg zum Abspritzen nicht so einfach losreißen können.

Das Landgericht Saarbrücken wies die Vorwürfe zurück (10 S 77/17). Der Anhänger sei nicht pflichtwidrig auf dem Reitgelände geparkt gewesen: Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe er 20 Meter neben dem Abspritzplatz und 30 Meter entfernt von der Führenanlage gestanden. Dieser Abstand sei ausreichend, um ein Pferd ohne Probleme vorbeizuführen, so das Gericht.

Dass Ausbilder B das Tier von Herrn C trainieren ließ, sei nicht zu beanstanden. Sogar nach Ansicht des Tierhalters sei C ein "Top-Reiter" und könne mit Pferden gut umgehen. Zudem kannte er das junge Tier gut.

Eventuell habe das an sich vertraute Geräusch des Abspritzschlauchs das Pferd irritiert, als es aus der Führenanlage kam. Damit habe Trainer C aber nicht zwingend rechnen müssen, auch wenn Pferde schreckhaft seien. Ihm sei kein Fehlverhalten vorzuwerfen.

Denn A selbst beschreibe das Pferd als "umgänglich und unproblematisch" — er habe ihm noch nie ein Steigergebiss anlegen müssen, um ihn am Steigen zu hindern. Sogar in für Pferde stressigen Situationen, z.B. beim Transport, sei das Tier "ganz ruhig". Bei dieser Sachlage könne der Tierhalter dem Trainer C aber nicht vorhalten, er habe das Pferd nicht ohne Steigergebiss aus der Führenanlage herausführen dürfen — so wie es der Pferdebesitzer selbst jedoch auch getan hätte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/pferd-reisst-sich-auf-dem-reitgelaende-los>